

Einfache Anfrage Bisig-Rapperswil-Jona / Noger-Engeler-Häggenschwil
vom 16. September 2020

Racial Profiling im Kanton St.Gallen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 17. November 2020

Andreas Bisig-Rapperswil-Jona und Sarah Noger-Engeler-Häggenschwil stellen in ihrer Einfachen Anfrage vom 16. September 2020 verschiedene Fragen im Zusammenhang mit der Problematik des «Racial Profiling» im Kanton St.Gallen. Sie beziehen sich dabei u.a. auf die schriftliche Antwort der Regierung vom 1. September 2020 auf die Einfache Anfrage 61.20.53 «Fehlende Solidarität der Regierung mit der Polizei?», in der festgehalten wurde, dass die Stadt- und die Kantonspolizei sich mit dem Thema «Racial Profiling» ernsthaft auseinandersetzen, und ersuchen diesbezüglich um Angaben zur Datenlage.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Stadt- und die Kantonspolizei St.Gallen nehmen das Thema «Racial Profiling» sehr ernst. Bereits im Auswahlverfahren von zukünftigen Polizistinnen und Polizisten werden Personen mit problematischen Gesinnungen nicht zugelassen. In der Polizeischule Ostschweiz werden Themen im Zusammenhang mit «Racial Profiling», wie etwa Rassismus, Diskriminierung, Kultur, Integration und Migration, behandelt und vermittelt. Auch im Rahmen verschiedener Aus- und Weiterbildungen wird das Thema «Racial Profiling» immer wieder aufgegriffen und die Polizeimitarbeitenden werden dadurch entsprechend sensibilisiert.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Nach Art. 5 des Datenschutzgesetzes (sGS 142.1; abgekürzt DSG) ist die Bearbeitung von Personendaten, z.B. die Beschaffung, Aufbewahrung, Verwendung, Bekanntgabe, Archivierung, Löschung von sowie die Durchführung logischer oder rechnerischer Operationen mit Personendaten (Art. 1 Bst. e DSG), nur dann zulässig, wenn eine hinreichende Rechtsgrundlage besteht oder die Bearbeitung zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist. In diesem Sinn verweist auch das Polizeigesetz (sGS 451.1; abgekürzt PG), das Aufgaben und Befugnisse der Polizei zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung regelt, auf das DSG und bestimmt, dass die Polizei Personendaten nur bearbeiten darf, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist (Art. 32 PG). Die Verordnung über das Informationssystem der Kantonspolizei (sGS 451.12) regelt sodann, welche Daten zu welchem Zweck gesammelt und wie lange sie aufbewahrt werden dürfen, etwa erkennungsdienstliche Daten, Haftdaten, Fahndungsdaten, tatbestandsbezogene Daten, Waffendaten oder Unfalldaten.

Personenkontrollen, polizeiliche Anhaltungen oder Durchsuchungen von Personen erfolgen immer anlass- oder situationsbezogen, etwa, wenn nach einer Straftat nach verdächtigen Personen gefahndet wird, die einem bestimmten Signalement entsprechen, oder wenn z.B. eine Meldung eingeht, wonach sich in einem Quartier unbekannte Personen verdächtig machen. Eine Rapportierung mit Erfassen der Personendaten erfolgt allerdings nur dann, wenn sich bei der Kontrolle herausstellt, dass Anlass zu weiteren Abklärungen besteht, sich ein Verdacht erhärtet bzw. Anhaltspunkte für ein strafbares Verhalten festgestellt werden oder die Personendaten für einen anderen gesetzlichen Auftrag der Polizei zwingend nötig sind (z.B. bei einer Wegweisung).

Soweit Personenkontrollen, polizeiliche Anhaltungen oder Durchsuchungen von Personen ohne Folgemassnahmen bleiben, ist es der Polizei nicht erlaubt, die Personendaten zu erheben oder gar systematisch zu erfassen; diesbezüglich fehlt eine gesetzliche Grundlage. In solchen Fällen wird im Journal – ohne Angabe von Personalien – lediglich vermerkt, wie viele solcher Kontrollen erfolgt sind.

Aus polizeilicher Sicht ist die rein statistische Erfassung von Personenkontrollen ohne dazugehörige Personendaten aber auch nicht zweckmässig, da in Beschwerdefällen ohne Personendaten keine Verbindung zu den statistisch erhobenen Kontrollen hergestellt werden könnte. Die erfassten Daten hätten bloss statistischen Wert, könnten aber nicht zu einer Überprüfbarkeit des polizeilichen Handelns führen.

- 2./3. Die Kantonspolizei setzt – wie eingangs erwähnt – auf eine sorgfältige Auswahl sowie eine fundierte Aus- und Weiterbildung ihrer Mitarbeitenden zum Thema «Racial Profiling» und verfügt dazu auch über «Verhaltensempfehlungen bei Personenkontrollen». Danach müssen Personenkontrollen immer anlass- und situationsbezogen bzw. gestützt auf objektive Gründe erfolgen, etwa bei Vorliegen einer Kombination von Ort, Zeit, Umfeld, Szene, Ähnlichkeit der kontrollierten Person mit gesuchten Personen oder auffällige Verhaltensweisen der kontrollierten Person. Kontrollen von Personen lediglich aufgrund eines «Bauchgefühls» oder einzig aufgrund äusserer Merkmale oder mutmasslicher ethnischer oder religiöser Zugehörigkeit sind nicht zulässig. Neben diesen Empfehlungen bestehen bei der Kantonspolizei keine institutionalisierten regelmässigen Kontrollmechanismen, die Fälle von «Racial Profiling» verhindern könnten. Allerdings sind bis anhin weder beim Polizeikommando noch beim Sicherheits- und Justizdepartement konkrete (Straf-)Anzeigen oder (Aufsichts-)Beschwerden betreffend Vorfälle von «Racial Profiling» eingegangen. Dies, obwohl in den letzten Jahren sowohl die Institution Polizei als auch das Verhalten der einzelnen Polizeimitarbeitenden von der Bevölkerung ganz allgemein stärker hinterfragt wird, einer ständigen Beobachtung unterliegt und angebliches Fehlverhalten von Polizeimitarbeitenden auch immer häufiger Gegenstand von Reklamationen, Anzeigen oder Beschwerden ist.

Aus diesem Grund ist aus Sicht der Regierung derzeit eine Problematik im Bereich des «Racial Profiling» nicht erkennbar und besteht keine Veranlassung, an der aktuellen Praxis etwas zu ändern, mehr Daten zu erheben bzw. weitere Kontrollmechanismen einzuführen. Selbstverständlich wird die Regierung umgehend die erforderlichen und geeigneten Massnahmen in die Wege leiten, sofern sich in Zukunft objektive Anhaltspunkte auf Vorkommnisse im Bereich des «Racial Profiling» ergeben sollten.